



Statuten

Gültig ab 28. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz des Verbandes	Seite 3
Art. 2	Zweck und Mittel	Seite 3
Art. 3	Mitgliedschaft	Seite 3
Art. 4	Organisation	Seite 3
Art. 5	Finanzielles	Seite 5
Art. 6	Schlussbestimmungen	Seite 5

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

- 1. Name und Sitz des Verbandes**
- 1.1 Der Musikverband der Stadt Winterthur, gegründet im Januar 1938, setzt sich zusammen aus Musik- und Tambourenvereinen und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Zürcher Blasmusikverbandes.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Winterthur.
- 2. Zweck und Mittel**
- 2.1 Förderung der Blasmusik.
Vertretung und Wahrung von gemeinsamen Interessen.
Förderung der Zusammenarbeit und Pflege der Kameradschaft.
- 2.2 Der Verband organisiert jährlich einen Musiktag gemäss Festreglement.
- 3. Mitgliedschaft**
- 3.1 Die Mitgliedschaft ist für alle Musik,- Tambouren- und Jugendmusiksektionen der Region Winterthur offen, die dem SBV oder einem Eidgenössischen Verband angeschlossen sind.
- 3.2 Aufnahmegesuche und Austrittsbegehren sind schriftlich an den Präsidenten, zuhanden der GV, zu richten.
- 3.3 Über die Aufnahme neuer, oder den Ausschluss bestehender Mitglieder entscheidet die GV. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- 4. Organisation**
- 4.1 Organe
- a. Generalversammlung (GV)
 - b. Delegiertenversammlung (DV)
 - c. Vorstand
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Arbeitsgruppen
- 4.2 Generalversammlung
- Die GV findet in der Regel im ersten Quartal statt. Die Mitglieder sind vier Wochen vor der GV schriftlich einzuladen. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.2.1 Anträge
- Anträge die an der GV behandelt werden sollen, sind bis spätestens 15 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

4.2.2 Wahlen/Abstimmungen

Jeder Verein hat, neben seinen Vertretern im Vorstand des Verbandes zwei stimmberechtigte Delegierte. Weitere Vereinsmitglieder und Gäste sind ohne Stimmrecht. Die Beschlüsse der GV sind für alle Vereine verbindlich.

4.2.3 Die Geschäfte der GV sind:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Rechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
 - a. Präsident
 - b. Kassier
 - c. Vorstand
 - d. Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

4.3 Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlungen können vom Vorstand , oder von $\frac{1}{3}$ der angeschlossenen Vereine. einberufen werden. Für die Einladung und die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bedingungen wie für die GV.

4.4 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verband gemäss Pflichtenheft und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4.5 Revisoren

Die GV wählt zwei Vereine, die nicht im Vorstand vertreten sind, als Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Die Revisoren haben die Verbandsrechnung zu prüfen und der GV Antrag über die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.

4.6 Arbeitsgruppen

Ausserordentliche Aktivitäten werden in Arbeitsgruppen behandelt.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- a. einem jährlichen von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag pro Vereinsmitglied für Verbandsverwaltung und Musiktag.
- b. allfälligen ausserordentlichen, durch die GV zu bestimmenden Beiträgen.
- c. Kapitalerträgen.
- d. Spenden und Vermächtnissen.

5.2 Für die vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen

Anträge auf Revision vorliegender Statuten können durch den Vorstand oder durch die Verbandsmitglieder an jeder GV eingereicht werden.

Eine Statutenrevision kann jedoch nur beschlossen werden unter Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

6.2 Auflösung

Die Auflösung des Musikverbandes kann nur durch Verbandsbeschluss erfolgen. Dazu ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der angehörnden Vereine erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Barvermögen, das Inventar und sonstige Vermögenswerte dem Stadtrat von Winterthur in Verwahrung zu geben bis eine Rekonstituierung im Sinne dieser Statuten stattgefunden hat.

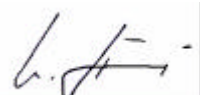
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 1980 und treten nach Genehmigung durch die GV vom 28. Februar 2005 sofort in Kraft.

Der Präsident:



Robert Kesselring

Der Aktuar:



Werner Hänni